



## Aussetzung der Gewährung von Neugeborenenprämien in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

<i>Einbringer/in</i> 32 Amt für Bürgerservice und Brandschutz	<i>Datum</i> 24.02.2026
--	----------------------------

<i>geplante Beratungsfolge</i>		<i>geplantes Sitzungsdatum</i>	<i>Beratung</i>
Senat (S)	Kenntnisnahme	03.03.2026	N
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Digitalisierung und öffentliche Ordnung (WA)	Kenntnisnahme	25.03.2026	Ö

### Sachdarstellung

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschloss in ihrer Sitzung am 17.11.2025 haushaltsverbessernde Maßnahmen für das Haushaltsjahr 2026. Hierbei enthalten ist die Einsparung von 1 % der Aufwendungen in Teilhaushalt 07 (Amt für Bürgerservice und Brandschutz).

Vor diesem Hintergrund entschied der Oberbürgermeister den Haushaltsansatz für die Neugeborenenprämie für 2026 zu streichen. Die Streichung des Haushaltsansatzes ist Bestandteil der Nachtragssatzung zum Doppelhaushalt 2025/2026, welche am 02.03.26 durch die Bürgerschaft beschlossen worden ist.

Mit Streichung des Haushaltsansatzes greift der § 3 zur Satzung über die Gewährung einer Neugeborenenprämie der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Eine Auszahlung der Neugeborenenprämie entfällt in 2026 fortfolgend bis zur Wiederaufnahme der finanziellen Mittel in die zukünftigen Haushaltsplanungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

### Anlage/n

- 1 Satzung über die Gewährung einer Neugeborenenprämie der Universitäts- und Hansestadt Greifswald öffentlich

## Satzung über die Gewährung einer Neugeborenenprämie der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Aufgrund des § 2 i. V. m. §§ 5 und 22 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) wird die Satzung über die Gewährung einer Neugeborenenprämie der Universitäts- und Hansestadt Greifswald nach Beschluss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald BV-V/07/0437 vom 13.09.2021 erlassen:

### § 1

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald gewährt eine sogenannte Neugeborenenprämie in Höhe von 100,00 EUR an die Sorgeberechtigten jedes neugeborenen Kindes. Die Gewährung erfolgt an die sorgeberechtigte/n Person/en, die zusammen mit dem/den neugeborenen Kind/ern in einem Haushalt mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gemeldet sind. Die Prämie wird in Form von Greifswald-Gutscheinen ausgereicht.

### § 2

Die Neugeborenenprämie wird im Wege des automatisierten Verfahrens gewährt. Eine Antragstellung ist nicht notwendig.

### § 3

Die Neugeborenenprämie der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

### § 4

Zu Unrecht erhaltene Prämien können zurückgefordert werden.

### § 5

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Greifswald, den **21. 09. 2021**



Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den **21.09.2021**



Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister

(Die Satzung wurde am **23.09.2021** im Internet öffentlich bekannt gemacht.)